Gebührenordnung Naturkindergarten Bogenhausen e.V. Stand April 2023



1. Gebühren für den Verein (Mitgliedsbeitrag)

Die Beiträge für die Mitgliedschaft im Naturkindergarten Bogenhausen e.V. betragen für fördernde Mitglieder 40,00 Euro pro Kalenderjahr und für aktive Mitglieder 960,00 Euro pro Kalenderjahr und Kindergartenkind. Der aktive Mitgliedsbeitrag kann monatlich anteilig (80,00 Euro) per Lastschrift-Verfahren eingezogen werden. Mit Ende des Betreuungsverhältnisses des betreffenden Kindes endet die jeweilige aktive Mitgliedschaft.

Der Mitgliedsbeitrag fällt mit Eintritt in den Verein an und ist sofort bzw. nachfolgend jeweils zum 1. Januar fällig. Gebührenschuldner ist das Mitglied. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich zur Bezahlung durch das Lastschrifteinzugsverfahren.

Für Familien mit besonderem wirtschaftlichem Bedarf besteht die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung der aktiven Mitgliedschaft (auf aktuell 280 Euro pro Kalenderjahr).

2. Gebühren für die Kindergartengruppe (Kindergartenbeitrag)

Für die Teilnahme an der Kindergartengruppe werden ein gestaffelter monatlicher Beitrag entsprechend den nachfolgenden Tabellen und eine **einmalige Kaution von 150,00 Euro** erhoben. Der Monatsbeitrag ist zum jeweils 1. des Monats und auch während der Schließzeiten fällig. Die Kaution wird nach dem Ausscheiden aus der Kindergartengruppe entsprechend der Kindergartenordnung erstattet. Gebührenschuldner ist ein Personensorgeberechtigter des Kindergartenkindes. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich zur Bezahlung durch das Lastschrifteinzugsverfahren. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten. Bei Verstoß gegen die Fälligkeit wird das Kind gemäß der Kindergartenordnung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden darüber schriftlich informiert.

Für Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt in München haben:

Betreuungszeit 4-5 h 48 Euro Betreuungszeit 5-6 h 58 Euro

Von den o.g. Beiträgen wird ein Beitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von derzeit 100 Euro monatlich in Abzug gebracht, jedoch maximal in Höhe des erhobenen Beitrages.

Für Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben:

Betreuungszeit 4-5 h 117 Euro Betreuungszeit 5-6 h 142 Euro

Die Landeshauptstadt München zahlt für diese Kinder keine Ausgleichzahlungen an den Verein, daher kommen abweichende Beiträge zur Anwendung. Von den o.g. Beiträgen wird der Beitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von derzeit 100 Euro monatlich in Abzug gebracht.

Gebührenordnung Naturkindergarten Bogenhausen e.V. Stand April 2023

3. Gebühren für die Spielgruppe (Zwergerlbeitrag)

Für die Teilnahme an der Spielgruppe werden ein monatlicher Beitrag von 75,00 Euro und eine einmalige Kaution von 75,00 Euro erhoben. Der Monatsbeitrag ist zum jeweils 1. des Monats und auch während der Schließzeiten fällig.

Die Kaution wird nach dem Ausscheiden aus der Spielgruppe entsprechend der Spielgruppenordnung erstattet. Gebührenschuldner ist ein Personensorgeberechtigter des Zwergerl - Kindes. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich zur Bezahlung durch das Lastschrifteinzugsverfahren. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten. Bei Verstoß gegen die Fälligkeit wird das Kind gemäß der Spielgruppenordnung vom Besuch der Spielgruppe ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden darüber schriftlich informiert.

4. Gebühren für die Verpflegung im Kindergarten (Essensbeitrag)

Für die tägliche Teilnahme an der Brotzeit und am Mittagessen wird ein **monatlicher Beitrag von 90,00 Euro** erhoben. Der Beitrag wird jeweils für 1 Kindergartenjahr (September bis August) zum jeweils 1. des Monats und auch während der Schließzeiten fällig. Bei Abwesenheiten des Kindes von 4 Wochen und länger kann die temporäre Befreiung vom Essenbeitrag erfolgen, sofern dies bis spätestens 2 Wochen vor der entsprechenden Abwesenheit beim Kindergartenvorstand schriftlich beantragt wird.

Gebührenschuldner ist ein Personensorgeberechtigter des Kindergartenkindes. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich zur Bezahlung durch das Lastschrifteinzugsverfahren. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten. Bei Verstoß gegen die Fälligkeit wird das Kind gemäß der Kindergartenordnung von der Verpflegung ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden darüber schriftlich informiert.

Einkommensschwache Familien können einen Zuschuss zum Verpflegungsgeld beim zuständigen Sozialbürgerhaus im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragen.

5. Sonstige Gebühren für die Kindergarten und Spielgruppe

Gebühren im Zusammenhang mit besonderen Kosten können erhoben werden für Ausflüge, Veranstaltungen, Bastel- und Spielmaterial und die Kindergartenreise. Die Kosten werden jeweils per Umlage auf die teilnehmenden Kinder verteilt.

6. Inkrafttreten und Änderung der Gebührenordnung

Die vorliegende Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bis dato gültige Gebührenordnung. Die Gebührenordnung kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

München, 30.03.2023			
Nina Prosch	Lukas Hugo	Johanna Schilleder	Julia Wucharz